

Herrn Abteilungsleiter
Prof. Dr. Markus Müller
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
und Wohnen Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart



Neufassung der VwV Technische Baubestimmungen (VwV TB) und mehrerer Richtlinien

29. November 2022
LGG0001-3/0/

Sehr geehrter Herr Professor Müller,

wir freuen uns über die Gelegenheit, zum geplanten Neuerlass einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für Baden-Württemberg (VwV TB BW) Stellung nehmen zu können. Gemäß § 73a der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) können die allgemeinen Anforderungen zum Erreichen der Schutzziele aus § 3 Absatz 1 Satz 1 LBO durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Somit stellen sie ein wesentliches und hilfreiches Beurteilungsinstrumentarium für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Anlagen dar.

Insofern bieten auch die vier für Baden-Württemberg adaptierten Richtlinien

- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (Holzbau-Richtlinie)
 - Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie)
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen
- wichtige Beurteilungsgrundlagen und deren Einführung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann laut gesetzlicher Regelung jedoch abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. Dieser Grundsatz ist elementar, um innovatives und nachhaltiges Planen und Bauen und so auch eine Weiterentwicklung im Bauwesen zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht sollte dies auch in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht werden. **Wir schlagen daher eine diesbezüglich entsprechende Ergänzung in den Vorbemerkungen bzw. als Präambel vor.** Hilfreich und sinnvoll wären außerdem Hinweise, wie jeweils die Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann oder sollte, ohne dass damit ein überzogener bürokratischer Aufwand verbunden ist.

Nachfolgend möchten wir noch auf drei Themen im Detail eingehen und würden uns freuen, wenn unsere Anregungen und Vorschläge berücksichtigt werden könnten. Für Rückfragen oder weitere Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

1. Einführung der Holzbaurichtlinie

Der Holzbau ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Gebäudebestand und wird vom Land mit der Holzbau-Offensive unterstützt. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg gilt diesbezüglich bundesweit bereits als die innovativste und ermöglicht einen umfangreichen Einsatz von Holz im Bauwesen. Als konkretisierende technische Baubestimmung zur **Umsetzung der in § 26 Absatz 3 LBO verankerten Möglichkeiten** für den Holzbau war bislang jedoch nur die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR: 2005-08“ verfügbar. Die Einführung einer „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise – HolzBauRL“ auf der Basis der Muster-Holzbaurichtlinie stellt somit eine insgesamt positive Fortentwicklung dar, da damit auch eine Beurteilungsmöglichkeit für feuerbeständige Holzbauweisen bzw. Holzbau in den Gebäudeklassen 4 und 5 gegeben ist.

Die vorgesehene Aufnahme von Leitdetails in Anlage A 2.2/BW2 der VwV TB BW ist ebenfalls zunächst grundsätzlich zu begrüßen, da damit erste Vorgaben für eine den bauordnungsrechtlichen Schutzziele entsprechende Ausführung gegeben sind. **Im Sinne einer Positivliste ergibt sich so eine Regelkatalog für die Beurteilung von Holzbauweisen im Genehmigungsverfahren.** Die Vorgaben für die Ausführungsdetails müssen jedoch praxismgerecht und für die bauliche Ausführung bzw. konstruktive Umsetzung geeignet sein; ergänzende Vorschläge aus der Praxis sind jedenfalls zu begrüßen und sollten gegebenenfalls falls vorgeschlagen aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte jedenfalls klargestellt werden, dass mit diesen Vorgaben lediglich verschiedene Varianten dargestellt sind, mit denen das öffentlich-rechtliche Schutzniveau zu erreichen ist. Abweichungen müssen jedoch wie eingangs dargestellt zulässig und alternative Ausführungen mit gleichwertigem Schutzstandard möglich bleiben. Eine Fehlinterpretation einer eingeführten Holzbaurichtlinie in der Art, dass alles, was dort nicht ausdrücklich erwähnt ist, grundsätzlich unzulässig sei, gilt es jedenfalls zu vermeiden.

2. Barrierefreies Bauen – Anlage A 4.2/2 und A4.2/3

Die Änderungen der VwV TB BW gegenüber der Muster-VV-TB sollen hier wortgleich mit der bisherigen Fassung wieder übernommen werden. Damit wird die Chance vertan, die teils unverständlichen, jedenfalls stark auslegungsbedürftigen Anlagen A:4.2/2 und insbesondere A 4.2/3 praxismgerecht und anwendungsfreundlicher zu formulieren. Dies betrifft insbesondere die Ausnahmeregelung in Ziffer 3a Anlage A 4.2./3 für die Zugänglichkeit der in § 35 Absatz 1 LBO adressierten Räume sowie die unklare Definition von Altenwohnungen bzw. deren Differenzierung zu Altenwohnheimen und deren wohnungsähnlich genutzten Räume.

Wir bitten daher dringend um eine verständlichere Formulierung der Anlage A 4.2./3 und insbesondere auch um eine Klarstellung der Anforderungen für Altenwohnungen und Altenwohnheime. Gerne unterstützen wir Sie dabei mit den Erfahrungen aus der Anfrage- und Beratungspraxis der Architektenkammer zu diesen Regelungen.

Im Übrigen ist die aus der Muster-VV-TB übernommene neue Ziffer 6 in Anlage A 4.2/2 „Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.“ unklar und bedarf dringend der Erläuterung, was „nicht gebäudebezogene Hauptwege“ sind.

Wir schlagen vor, entweder eine konkrete Erläuterung bzw. Definition zum Begriff der „nicht gebäudebezogenen Hauptwege“ zu ergänzen oder die Ziffer 6 der Anlage A 4.2/2 nicht zu übernehmen.

3. Anmerkungen zu unveränderten Übernahmen aus der Muster-VV-TB

3a. DIN 18065:2020-08 Gebäudetreppen

Die mit der Neufassung der VwV TB nicht weiter kommentiert einzuführende aktuelle Fassung von DIN 18065:2020-08 Gebäudetreppen bewirkt bei der Erschließung von Gebäuden eine massive Änderung hinsichtlich der Treppenhausbreiten. Die bisherige Fassung forderte, dass der Personentransport auf **einer Trage** nach DIN EN 1865 möglich sein muss. Diese Norm kennt jedoch diverse Formen der Trage, von der Haupttrage über Tragestuhl bis zum Tragetuch. Auch nach bisheriger Auffassung der obersten Baurechtsbehörde war die Wahl des Transportmittels freigestellt. Nach aktueller, für die Einführung vorgesehener Fassung von DIN 18065 muss jetzt der Transport auf der **„Haupttrage“** nach DIN EN 1865-1:2015-08, 3.1“ möglich sein. Einerseits ist zwar damit das Transportmittel konkretisiert, andererseits bleiben die damit verbundenen erforderlichen baulichen Maße in letztlich untauglicher oder gar unzulässiger Weise unbestimmt und bieten keine ausreichende bauordnungsrechtliche Beurteilungsmöglichkeit. Dennoch ist nach der aktuellen, durchaus noch offenen Diskussion über die nun erforderlichen Abmessungen davon auszugehen, dass beispielsweise bei zweiläufigen Treppen rund 50 cm breitere Treppenhäuser notwendig werden. Dies konterkariert Bemühungen um einen flächensparenden und kostengünstigen Wohnungsbau. Darüber hinaus werden zukünftig damit bei Maßnahmen im Gebäudebestand häufig Befreiungsanträge erforderlich werden, da eine Einhaltung der Anforderungen dort ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand nicht realisierbar sein wird.

Wir schlagen daher vor, über eine Ergänzung in der zugehörigen Anlage A 4.2/1 der VwV-TB BW eine Ausnahmeregelung von dieser Anforderung aufzunehmen.

3b. DIN 18008-2:2020-05 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln

Mit der aktuellen Fassung dieser Norm ist die frühere einfach handhabbare Bagatellregelung für die Verwendbarkeit üblicher Vertikalverglasungen aus Zwei- und Dreischeibenverglasungen bis 1,6 m² (also insbesondere typische Fensterverglasungen) entfallen und durch deutlich komplexere Nachweisverfahren ersetzt worden. Auch dies erachten wir als eine nicht zielführende und nicht zwangsläufig erforderliche Verkomplizierung im Bauwesen.

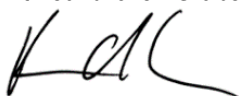
Wir schlagen daher vor, die bisherige Bagatellregelung als Alternative aufzunehmen bzw. weiterhin zuzulassen.

Im Übrigen begrüßen wir nicht zuletzt im Sinne der planerischen Kontinuität ausdrücklich, dass bewährte Regelungen der bisherigen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen wie

- die Regelungen und Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile zu den Schneelastzonen und den Windzonen
- die Regelungen für bauliche Anlagen in Erdbebengebieten mit DIN 4149:2005-04
- oder der Verweis auf die erforderliche brandschutztechnische Sachkunde bei der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO

wieder unverändert übernommen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Dieterle